



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 11.05.2023, Zahl: D/6007/2023, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K – SchG; LGBl.Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2018, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die „ganztägige Schulform (GTS)“ ist an Schultagen geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter beauftragten Betreuungsinstitution für die „ganztägige Schulform (GTS)“ werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“.

2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“ wird festgesetzt mit

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a)	Betreuung an 5 Tagen je Woche	80,00
b)	Betreuung an 4 Tagen je Woche	64,50
c)	Betreuung an 3 Tagen je Woche	49,00
d)	Betreuung an 2 Tagen je Woche	33,00
e)	Betreuung an 1 Tag je Woche	26,00

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive 13 % Umsatzsteuer.
5. Bei besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (soziale Härtefälle) kann bei der Marktgemeinde Eberndorf um eine Kostenermäßigung angesucht werden. Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt wird berücksichtigt.
6. Der Kostenbeitrag ist monatlich von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
7. Die Kinder nest gem. GmbH., Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wurde ab dem Schuljahr 2020/2021 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der Verein alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a)	Betreuung an 5 Tagen je Woche	80,00
b)	Betreuung an 4 Tagen je Woche	64,00
c)	Betreuung an 3 Tagen je Woche	49,00
d)	Betreuung an 2 Tagen je Woche	32,00
e)	Betreuung an 1 Tag je Woche	19,00

2. Material-/Bastelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Material-/Bastelbeitrages bei

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a)	Betreuung an 5 Tagen je Woche	4,00
b)	Betreuung an 4 Tagen je Woche	4,00
c)	Betreuung an 3 Tagen je Woche	3,00
d)	Betreuung an 2 Tagen je Woche	3,00
e)	Betreuung an 1 Tag je Woche	2,00

3. Der Essensbeitrag sowie der Materialbeitrag sind monatlich von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu überweisen bzw. werden mittels Bankeinzug eingehoben.
4. Die KinderneSt gem. GmbH., Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wurde ab dem Schuljahr 2020/2021 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der Verein alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.
5. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.06.2022, Zahl: D/6030/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz